

**Vertrag**

zwischen

**dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen  
Eidgenossenschaft über eine allgemeine Revision der Landesgrenze  
im Abschnitt Rhein–Würznerhorn**

Abgeschlossen in Bern am 23. Dezember 1948

Datum des Inkrafttretens: 15. August 1949

**Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein**

und

**der schweizerische Bundesrat,**

mit Rücksicht auf die unvollständigen staatsvertraglichen Grundlagen in bezug auf die Grenzziehung, die mangelnden genauen Aufnahmen der Strecke und die ungenügenden Grenzvermarkungen,

vom Wunsche geleitet, den Verlauf der Grenze den natürlichen Verhältnissen und den beiderseitigen Interessen besser anzupassen,

haben beschlossen, einen Vertrag über die allgemeine Revision der Landesgrenze zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz (Abschnitt Rhein–Würznerhorn) abzuschliessen.

Sie haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein:*

Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich von Liechtenstein, Fürstlich Liechtensteinischer Geschäftsträger in der Schweiz;

*der schweizerische Bundesrat:*

Herrn Bundesrat Max Petitpierre, Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departements,

die nach gegenseitiger Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**Art. 1**

Die neue Landesgrenze zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz im Abschnitt Rhein–Würznerhorn wird gemäss dem beiliegenden Situationsplan im Maßstab 1:5000 und der dazugehörigen begleitenden Beschreibung des Grenzverlaufs festgelegt.



Der Situationsplan und die Beschreibung bilden integrierende Bestandteile des Vertrags. Der massgebliche Grenzverlauf ergibt sich jedoch aus dem Situationsplan.

Vorbehalten bleiben kleinere sich bei der Absteckung, Vermessung und Vermarkung der Grenze ergebende Abänderungen.

#### Art. 2

Das Fürstentum Liechtenstein räumt der schweizerischen Eidgenossenschaft für die 250 Meter südwestlich St. Katharinabrunnen und 90 Meter westlich der Strasse nach Luziensteig gelegene Quelle ein unbeschränktes Benützungs- und Zutrittsrecht ein.

#### Art. 3

Sofort nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags wird von beiden Regierungen eine ständige gemischte technische Kommission aus je 3 Delegierten eingesetzt. Dieser Kommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Absteckung, Vermessung und Vermarkung der neuen in Artikel 1 festgelegten Grenze. Erstellung der dazugehörenden Tabellen, Pläne und Beschreibungen;
- b. Vorbereitung einer Verordnung betreffend die Instandstellung und Erhaltung der gesamten liechtensteinisch-schweizerischen Grenze;
- c. die Tabellen, Pläne und Beschreibungen sowie die in lit. b erwähnte Verordnung bilden nach ihrer Genehmigung durch die beiden Regierungen ergänzende Bestandteile des vorliegenden Vertrags;
- d. die ständige gemischte Kommission wird ermächtigt, Vermarktungsarbeiten gemäss dem in lit. a und b geschilderten Verfahren auch für die übrigen Teile der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze auszuführen.
- e. die Kosten der Instandstellungs- und Unterhaltsarbeiten werden von den beiden Staaten je zur Hälfte getragen.

#### Art. 4

Der vorliegende Vertrag unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Am Tage dieses Austausches tritt der Vertrag in Kraft.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 23. Dezember 1948.

Für die  
schweizerische Eidgenossenschaft:

**Max Petitpierre**

Für das  
Fürstentum Liechtenstein:

**Heinrich Prinz von Liechtenstein**